



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Wichtige Informationen an die Präsidenten der Schweizer Schiesssportvereine

Luzern, 17. Februar 2017

1. EU-Waffenrecht
2. Auflageschiessen – Unklarheiten und Fakten
3. Lizenzen SSV 2017

1. EU-Waffenrecht

Das droht den Schweizer Schützen

Voraussichtlich am 14. März entscheidet das EU-Parlament über die Verschärfung des EU-Waffenrechts. Auch wenn die neue Richtlinie in Kompromissverhandlungen zwischen der EU-Kommission, dem Parlament und dem EU-Rat leicht abgemildert wurde, hält der Schweizer Schiesssportverband an seinem Referendum fest, sollte die Schweiz die Verschärfungen übernehmen.

Im November 2015 hat die EU-Kommission vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris und andernorts einen Vorschlag für die Verschärfung des EU-Waffenrechts veröffentlicht. Dieser sah restriktive Einschränkungen wie eine auf fünf Jahre befristete waffenrechtliche Erlaubnis, verpflichtende medizinisch-psychologische Tests für alle oder ein Verbot von halb-automatischen Sport- und Jagdwaffen rein aufgrund optischer Kriterien vor. Dagegen haben Schiesssportverbände, Waffensammler, Jäger und weitere Interessengemeinschaften europaweit protestiert. Zumindest teilweise mit Erfolg. Das zeigt der Kompromiss, der nun vorliegt und über den das EU-Parlament voraussichtlich am 14. März abstimmen wird.

Aus folgenden Gründen ist aber auch der Kompromissvorschlag für den SSV inakzeptabel:

- **Waffenregister:** Die Staaten werden angewiesen ein Überwachungssystem („monitoring system“) einzuführen, also ein nationales Waffenregister, welches die Schweizer Stimmbürger 2011 mit 56.3% abgelehnt haben.
- **Bedürfnisklausel:** Waffenbesitzer müssen an Wettkämpfen teilnehmen oder einen Bedarf nachweisen, um eine Genehmigung zu erhalten. Diese Bedürfnisklausel war in der 2011 abgelehnten Vorlage ebenfalls enthalten.
- **Enteignung:** Wer keine Ausnahmegenehmigung für seine Waffe erhält, muss diese ohne Anspruch auf Entschädigung abgeben, was einer Enteignung gleichkommt.
- **Vereins- und Teilnahmepflicht:** Wer nicht seit mindestens einem Jahr Mitglied eines anerkannten Vereins ist und regelmässig an Wettkämpfen teilnimmt, muss sein Sturmgewehr abgeben und somit auch wer aus Zeitgründen (bspw. in einem besonderen Lebensabschnitt) den Verpflichtungen zwischenzeitlich nicht nachkommen kann.



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

- **Zentralismus:** Das EU-Waffenrecht berücksichtigt keine nationalen Gegebenheiten. Das Verbot von Langwaffen mit mehr als 10 Schuss Magazinen betrifft alle Sturmgewehre, welche aufgrund des Milizsystems die weitverbreitetsten Waffen in der Schweiz sind.
- **Traditionsverlust:** Mit den Hürden von medizin-psychologischen Test oder dem Bedarfsnachweis wird der Breitensport für Jedermann keinen Bestand haben, Vereine werden geschlossen und ein Teil Schweizer-Tradition geht in seinem Umfang oder seiner Gänze verloren (Feldschiessen, Schützenfeste, etc.)
- **Keine Sicherheit:** Mit der Verschärfung des Waffengesetzes werden keine Terroranschläge verhindert, sondern die Schützen, Jäger und Sammler bei der Ausübung ihres Hobbys gehindert.

Stehen wir zusammen, lassen wir die Politiker wissen, dass der SSV, der Verein für eine sichere Schweiz, proTell und die Interessengemeinschaft Schiessen (IGS) sich gegen jegliche Gesetzesanpassungen zur Wehr setzen werden und dabei auch einen Austritt aus dem Schengen-Vertrag in Kauf nehmen.



Das Sturmgewehr ist einmal mehr unter Beschuss der EU geraten.



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

2. Auflageschiessen – Unklarheiten und Fakten

Bezüglich Auflageschiessen haben Unklarheiten bestanden und es wurden immer wieder Anfragen betreffend Zuständigkeit an den SSV gerichtet. Folgende Fakten sollten Klarheit schaffen:

- Das Auflageschiessen bildet eine eigene Disziplin mit eigenen Regeln, die in den RSpS festgehalten sind.
- Jedes Mitglied eines Schiessvereines kann an Anlässen für das Auflageschiessen teilnehmen, sofern das Mindestalter von 55 Jahren erreicht wurde.
- Für Teilnehmer die an Auflageschiessen mitmachen ist eine Lizenz zu lösen.
- An der PK vom 16. Dezember 2016 haben die Präsidenten per Abstimmung bestätigt, dass das Auflageschiessen eine eigene Disziplin ist und von allen Vereinen angeboten werden kann und somit alle Vereine ihre Mitglieder lizenzieren können.



3. Lizenzen SSV 2017

Die Mutationen in den Vereinen, sowie die Meldungen der Vereinsfusionen und -Auflösungen per 28. Januar 2017 wurden von Ihnen termingerecht durchgeführt, dafür möchten wir uns bedanken.

Wir informieren Sie, dass auch für 2017 kein Grossversand der Lizenzen geplant ist. Es werden nur jene Lizenzen gedruckt, die Änderungen beim Stammverein oder der Adresse erfahren haben. Die Geschäftsstelle ist bemüht, den Versand der Lizenzen möglichst bis zu den Delegiertenversammlungen der Verbandsmitglieder (vormals KSV/UV/MV) auszuführen. So können die Lizenzen den Vereinen an den Delegiertenversammlungen ausgehändigt werden, was Versandkosten spart.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband